

# Beitragsordnung

## §1 Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
2. Sie können erhoben werden
  - a) als Aufnahmegebühr und
  - b) als Jahresbeitrag.
3. Sie sind in Euro zu entrichten.

## §2 Beitragspflicht

1. Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig vorbehaltlich §3 der Beitragsordnung.

## §3 Beitragsbefreiung

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen
  - a) Ehrenmitglieder (§15 der Satzung).
2. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen (§11 der Satzung).

## §4 Beitragshöhe

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 0 Euro.
2. Der Jahresbeitrag beträgt
  - a) Euro 85,00 für Erwachsene
  - b) Euro 43,00 für Jugendliche (10 – 18 Jahre)
  - c) Euro 30,00 für Kinder (bis 10 Jahre)
  - d) Euro 58,00 für Zweitmitglieder (keine Meldung an VDST)<sup>1</sup>
  - e) Euro 130,00 für Familien (Ehepartner/Partner mit gleichem Wohnsitz, sowie alle zur Familie gehörenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

---

<sup>1</sup>Zweitmitglieder sind über einen anderen Verein beim VDST gemeldet. Der Nachweis ist dem Vorstand jährlich bis zum 31.01. zu erbringen.

## Beitragsordnung

- f) Euro 65,00 für ermäßigte Mitglieder (Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende, Rentner, Schwerbehinderte)<sup>2</sup>.
3. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist ein halber Jahresbeitrag zu entrichten.
  4. Die Rückerstattung des Jahresbeitrags bei Vereinsaustritt ist nicht möglich.

### §5 Beitragsentrichtung

1. Die Beitragsentrichtung erfolgt ausschließlich per Lastschriftinzug. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Mitglied teilt dem Verein Kontonummer, Bankinstitut und Bankleitzahl des Kontos der deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes mit, von dem der Betrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist.
2. Jedes Vereinsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom Verein zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 5,00 erhoben.

### §6 Beitragsfälligkeit

1. Der Jahresbeitrag ist im 1.Quartal des Beitragsjahres fällig.
2. Erfolgt der Beitritt in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist der Halbjahresbeitrag sofort fällig.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

### §7 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ab dem 10.3.2007 in Kraft.

---

<sup>2</sup>Ein Nachweis über die Ermäßigung ist dem Vorstand jährlich bis zum 31.01. zu erbringen.